

Häufig gestellte Fragen zur Promotion

FRAGE: Müssen Doktorandinnen und Doktoranden das Latinum schon bei der Zulassung zur Promotion nachweisen?

ANTWORT: Das Latinum ist bei der Zulassung zur Promotion nachzuweisen *oder* ggf. danach nachzuholen: In § 4, Abs. 8 der der aktuellen Promotionsordnung (vom 22.09.06 mit letzter Änderung vom 09.02.12) heißt es: „Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden konsekutiven Bachelor-/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen.“

FRAGE: : In § 4, Abs. 8 der der aktuellen Promotionsordnung (vom 22.09.06 mit letzter Änderung vom 09.02.12) heißt es: „Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden konsekutiven Bachelor-/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen.“

Bedeutet dies, dass *Lehramt*-Studierende das Latinum nicht nachzumachen brauchen?

ANTWORT: Richtig: Lehramts-Absolvierende benötigen für die Promotion kein Latinum.

FRAGE: Muss man während des Promotions-Studiums an der Universität Heidelberg immatrikuliert sein?

ANTWORT: Gemäß § 5, Abs. 6 der aktuellen Promotionsordnung (vom 22.09.06 mit letzter Änderung vom 09.02.12) gilt, dass Promovenden an der Universität Heidelberg eingeschrieben sein können, aber nicht müssen. Seitens des Dekanats wird die Immatrikulation sehr empfohlen. Mitunter gibt es Anfragen der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Immatrikulation früherer Promovenden. Unter Umständen erweist es sich in solchen Fällen als günstig, immatrikuliert gewesen zu sein.

FRAGE: Können Doktorandinnen und Doktoranden einer Disputation beiwohnen?

ANTWORT: In der Prüfungsordnung steht (§ 14): „(3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“ Insofern können Sie prinzipiell bei jeder Disputation beiwohnen. Sie müssten aber zuvor um Erlaubnis bei der amtierenden Dekanin / dem amtierenden Dekan bitten, ob Sie beiwohnen dürfen. Am besten fragen Sie direkt bei der Fakultätsassistentin nach, Frau Nicole Becker: std_neuphil@uni-heidelberg.de

SK, Stand: 20.11.12